VERORDNUNG (EWG) Nr. 665/71 DER KOMMISSION

vom 30. März 1971

über die Wiedereinführung der Zollsätze für Ananaskonserven der Tarifstelle ex 20.06 B II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia (1), insbesondere auf die Protokolle Nrn. 1 und 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 654/71 des Rates vom 30. März 1971 über die Regelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ursprung in der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia (2), insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1584/70 des Rates vom 27. Juli 1970 über die Anwendung des Protokolls Nr. 2 im Anhang zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia (3), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund des Protokolls Nr. 2 im Anhang zum obengenannten Abkommen hat die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft das Recht, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ernste Störungen in den herkömmlichen Handelsströmen zu vermeiden, falls die zollfreie Einfuhr von Ananaskonserven der Tarifnummer 20.06 B II mit Ursprung in den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft in die Gemeinschaft im Laufe eines Jahres die Menge von 860 Tonnen übersteigt. Stellt die Kommission fest, daß die betreffende Einfuhr die Menge von 860 Tonnen erreicht hat, so kann sie auf Grund des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1584/70 des Rates durch Verordnung Einfuhrzölle einführen. Diese Zölle dürfen nicht über das laufende Jahr hinaus angewandt werden.

Da im Laufe des Jahres 1971 mehr als 860 Tonnen Ananaskonserven mit Ursprung in den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft in die Gemeinschaft eingeführt worden sind, ist es zur Vermeidung von ernsten Störungen in den herkömmlichen Handelsströmen angebracht, für die Einfuhr von Ananaskonserven der Tarifstelle 20.06 B II die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 1. April bis zum 31. Dezember 1971 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Einfuhr von Ananaskonserven der Tarifstellen 20.06 B II a) 5, 20.06 B II b) 5, ex 20.06 B II c) 1 cc) und ex 20.06 B II c) 2 mit Ursprung in der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 55.
(2) Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 173 vom 6. 8. 1970, S. 1.